

Betreff: Ihre_Anfrage_Fachliche_Weisungen_Ausgestaltung_der_Schriftformerfordernis_Widersprüche
Von: "_BA-Service-Haus-Kundenreaktionsmanagement"
<Kundenreaktionen@arbeitsagentur.de>
Gesendet: 02.12.2024 12:13:25
An: "'info@tacheles-sozialhilfe.org"' <info@tacheles-sozialhilfe.org>

Sehr geehrter Herr Thomé,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Sie zitieren aus den Fachlichen Weisungen für Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz für den Rechtskreis SGB III und fragen nach einer möglichen Weisung für den Rechtskreis SGB II.

Bei der Formulierung handelt es sich um Regelung der verwaltungsinternen Vorgehensweise bei eingehenden Widersprüchen im Rechtskreis SGB III. Für den Rechtskreis SGB II ist keine entsprechende Formulierung von Fachlichen Weisungen erfolgt.

Die Bundesagentur für Arbeit darf nur im Rechtskreis SGB III und nur für Weisungen in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zur verwaltungsinternen Verfahrensweise treffen.

Verwaltungsinterne Abläufe der gemeinsamen Einrichtungen (gE) obliegen dagegen der Entscheidungshoheit der örtlichen Trägerversammlung der jeweiligen gE.

Wir bedauern, Ihnen keine andere Antwort geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr zentrales Kundenreaktionsmanagement

zentrales Kundenreaktionsmanagement

Telefax: 0911 179 908083

E-Mail: Kundenreaktionen@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de

Postanschrift

Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Str. 104

90478 Nürnberg

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutzgrundverordnung der (DSGVO) der Europäischen Union in Deutschland.

Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre Datenschutzerklärung entsprechend aktualisiert. Sie finden alle relevanten Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Portal www.arbeitsagentur.de unter folgendem Link <https://www.arbeitsagentur.de/datenschutz> oder können diese bei der zuständigen Dienststelle erfragen.

Von: Tacheles e.V. / Wuppertal <info@tacheles-sozialhilfe.org>

Gesendet: Freitag, 22. November 2024 14:59

An: _BA-Service-Haus-Kundenreaktionsmanagement
<Kundenreaktionen@arbeitsagentur.de>

Cc: Tacheles e.V. / Wuppertal <info@tacheles-sozialhilfe.org>

Betreff: Anfrage zur Fachliche Weisungen für Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Ausgestaltung der Schriftformerfordernis von Widersprüchen

Anfrage zur Fachliche Weisungen für Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Ausgestaltung der Schriftformerfordernis von Widersprüchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut aktuellster Ausgabe FW für Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) von 8/2023 wird auf Seite 29 unter Abs. 5 beschrieben, das „Ein fristgerecht per E-Mail eingehender Widerspruch gilt als formgerecht eingelegt, wenn der Widerspruchsführer/die Widerspruchsführerin seine/ihre Urheberschaft auf Anforderung schriftlich bestätigt oder der E-Mail ein unterschriebenes Schriftstück (z. B. Scan oder Foto) an-hängt.“.

Die Position, dass ein gescanntes Schriftstück oder Foto ausreichend sei um die Schriftformerfordernis zu erfüllen,

begrüßen wir, verwundert uns aber auch.

Wir bitten daher aufzuklären, auf welcher rechtlichen Überlegungen diese Position von der Bundesagentur für Arbeit basiert, und ob es dazu auch eine Weisung gibt, mit der dies verbindlich in allen gE's bestimmt wird.

Wenn es eine solche Weisung gibt, bitten wir um Übersendung. Wenn es sie nicht gibt bitten wir um Erstellung.

Aus unserer Sicht wäre eine deutliche Klarstellung von der BA, das ein an eine Mail angehängtes Dokument die Schriftformerfordernis erfüllt, sehr hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Thomé

Tacheles e.V. / Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein

Rudolfstr. 125

42285 Wuppertal

Tel: 0202 - 31 84 41

Fax: 0202 - 30 66 04

info@tacheles-sozialhilfe.org

www.tacheles-sozialhilfe.de